



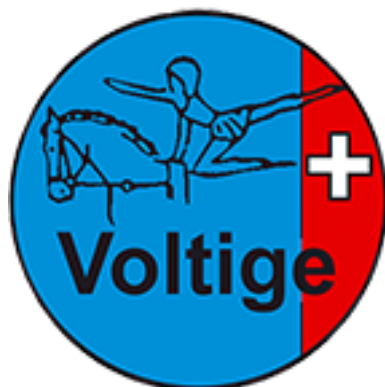
Schweizerischer Verband für Pferdesport  
Fédération Suisse des Sports Equestres  
Federazione Svizzera Sport Equestri  
Swiss Equestrian Federation

Papiermühlestrasse 40 H  
P.O. Box 726  
CH-3000 Bern 22  
Tel. +41 (0)31 335 43 43  
Fax +41 (0)31 335 43 58  
info@fnch.ch, www.fnch.ch

# Weisungen REKO Voltige



**Ausgabe 2020**





## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Allgemeines</b> .....	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Zusammensetzung</b> .....	<b>3</b>
2.1	Mitglieder .....	3
2.2	Wahl und Amtsdauer .....	3
2.3	Entschädigung .....	3
<b>3</b>	<b>Zuständigkeit</b> .....	<b>3</b>
<b>4</b>	<b>Anträge</b> .....	<b>3</b>
4.1	Antragsberechtigung .....	3
4.2	Form .....	4
4.3	Triage .....	4
<b>5</b>	<b>Entscheidungsgrundsätze</b> .....	<b>4</b>
<b>6</b>	<b>Entscheidungsablauf</b> .....	<b>4</b>
6.1	Zeitplan / Termine .....	4
6.1.1	Technisches Reglement .....	4
6.2	Weitere Weisungen und Reglemente .....	5
6.2.1	Prüfung Antrag .....	5
6.2.2	Veröffentlichung Antrag .....	5
6.2.3	Einsprache .....	5
6.2.4	Bearbeitung Einsprachen .....	6
6.2.5	Veröffentlichung definitive Reglementsänderung .....	6
6.2.6	Einreichung der Reglemente an SVPS .....	6
<b>7</b>	<b>Dringende Anliegen</b> .....	<b>6</b>
<b>8</b>	<b>Schlussbestimmung</b> .....	<b>6</b>
8.1	Gültigkeit .....	6
8.2	Änderungen .....	6
8.3	Übergeordnete Dokumente .....	6



## **1 Allgemeines**

Die Richtlinien REKO Voltige regeln den Ablauf von Änderungen der Reglemente und Weisungen im SVV, sowie die Zusammensetzung des Gremiums.

Übergeordnet gilt das SVPS REGLKO-Reglement.

## **2 Zusammensetzung**

### **2.1 Mitglieder**

Die REKO Voltige setzt sich wie folgt zusammen:

- Vertreter Vorstand SVV
- Richter SVV
- Vertretung Veranstalter
- Vertretung Spitzensport
- Vertretung Basisport

Eine Person kann auch mehrere Funktionen vertreten.

Die Anzahl der REKO-Mitglieder ist auf 4 - 6 Mitglieder beschränkt.

Den Vorsitz hat der Vertreter Vorstand SVV. Dem Vertreter Vorstand SVV obliegt auch bei Stimmgleichheit die Entscheidung.

### **2.2 Wahl und Amtsdauer**

Die REKO wird in jedem geraden Jahr nach Abschluss der Turniersaison im Oktober vom Vorstand definiert beziehungsweise bestätigt.

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Amtszeit Beschränkung gibt es nicht.

### **2.3 Entschädigung**

Die REKO Mitglieder arbeiten ehrenamtlich. Spesen werden gemäss Entschädigungskonzept SVV vergütet.

## **3 Zuständigkeit**

Die REKO SVV ist für die Anpassung der Reglemente und Weisungen SVV zuständig. Für alle anderen Formulare und Leitfäden ist der Vorstand SVV verantwortlich. Diese unterliegen nicht den Bestimmungen der REKO SVV und können jederzeit geändert werden.

Reglementsänderungen müssen durch den SVPS genehmigt werden. Weisungen und andere Dokumente können vom SVV in eigener Kompetenz angepasst werden.

## **4 Anträge**

### **4.1 Antragsberechtigung**

Berechtigt für Einzelanträge sind Personen mit folgenden Funktionen:

- Vorstandsmitglieder SVV
- REKO SVV
- Richter SVV
- Dipl. Voltigetrainer SVV

Einzelmitglieder SVV sind ebenfalls antragsberechtigt, wenn der Antrag von fünf SVV Mitgliedern schriftlich unterstützt wird.



## 4.2 Form

Der Antrag erfolgt in schriftlicher Form. Er beinhaltet folgende Angaben:

- Bezeichnung des Dokuments
- Bezeichnung des Paragraphen
- Formulierung der gewünschten Anpassung (genauer Wortlaut für das Dokument)
- Ziel / Begründung des Antrags
- E-Mail des Antragstellers

Die Anträge müssen an den Präsidenten SVV und dem zuständigen Ressortverantwortlichen zugestellt werden.

## 4.3 Triage

Der Präsident SVV oder der Ressortverantwortliche triagiert die Anträge und stellt diese entweder der REKO SVV oder dem Vorstand SVV zu.

## 5 Entscheidungsgrundsätze

Die REKO trifft ihre Entscheidungen unter folgenden Rahmenbedingungen:

- so wenig wie möglich, soviel wie nötig
- klare Formulierungen
- Redundanzen und widersprüchliche Regelungen sind zu vermeiden

Die Schweizer Reglemente für die obersten Leistungsklassen sollten mit den internationalen (FEI) Reglementen übereinstimmen.

Es sollen nur für den Sport relevante Gegebenheiten reglementiert werden.

## 6 Entscheidungsablauf

### 6.1 Zeitplan / Termine

#### 6.1.1 Technisches Reglement

Kann alle Jahre geändert werden:

15. März	Eingabefrist für Anträge der Reglemente
Mitte April	Bearbeitete Anträge von der REKO an den Vorstand SVV
Anfang Mai	Freigabe der Anträge durch Vorstand SVV und Veröffentlichung im offiziellen SVV Organ
31. Mai	Eingabefrist für Einsprachen
Mitte Juni	Bearbeitete Einsprachen von der REKO an den Vorstand SVV
Ende Juni	Freigabe der bearbeiteten Einsprachen und der definitiven Reglementsänderungen durch den Vorstand SVV
30. Juni	Einreichen Reglementsänderungen an SVPS
September	Veröffentlichung definitive Reglementsänderungen im offiziellen SVV Organ
1. Januar	Inkraftsetzung der Reglementsänderungen



## 6.2 Weitere Weisungen und Reglemente

Können alle Jahre erneuert werden:

Voltigereglement Weisungen

Reglement SM Voltige

Voltigetests Weisungen

Weisungen Ausbildung und Prüfung zum Voltigerichter

Weisungen Ausbildung und Prüfung zum Voltigetainer

Weisungen Kader und Tafö Voltige

31. September	Eingabefrist für Anträge
Mitte Oktober	Bearbeitete Anträge von der REKO an den Vorstand SVV
Ende Oktober	Freigabe der Anträge durch Vorstand SVV und Veröffentlichung im offiziellen SVV Organ
15. November	Eingabefrist für Einsprachen
Dezember	Bearbeiten der Einsprachen durch REKO und Freigabe der definitiven Reglementsänderungen durch den Vorstand SVV
1. Januar	Inkraftsetzung der Reglementsänderungen

### 6.2.1 Prüfung Antrag

Die REKO prüft den Antrag nach folgenden Kriterien

- Einhaltung der Form und Antragsfrist
- Übereinstimmung mit den Entscheidungsgrundsätzen
- Widersprüche oder Konflikte mit anderen Bestimmungen

Sofern der Antrag grundsätzlich angenommen wird, überprüft die REKO die Formulierung der Reglementssätze und passt diese wenn nötig an. Anpassungen und die Ablehnung von Anträgen werden im Protokoll der entsprechenden REKO-Sitzung begründet.

### 6.2.2 Veröffentlichung Antrag

Im Anschluss an die Bearbeitung durch die REKO werden alle Anträge und die Einsprachefrist im offiziellen SVV Organ veröffentlicht

### 6.2.3 Einsprache

Gegen die veröffentlichten Anträge kann während der bei der Veröffentlichung definierten Frist, Einspruch erhoben werden.

Die Einsprachen erfolgen schriftlich. Es dürfen nur über die vorliegenden Reglementsänderungen sowie gegen abgelehnte Anträge Einsprachen erhoben werden.

Form der Einsprache:

- Formulierung der gewünschten Anpassung (genauer Wortlaut)
- Begründung der Einsprache
- E-Mail des Antragstellers
- Unterschrift des Antragstellers

Einsprachen werden dem Präsidenten SVV und dem zuständigen Ressortverantwortlichen zugestellt.



#### **6.2.4 Bearbeitung Einsprachen**

Die REKO prüft den Antrag nach folgenden Kriterien

- Einhaltung der Form und Einsprachefrist
- Übereinstimmung mit den Entscheidungsgrundsätzen
- Widersprüche oder Konflikte mit anderen Bestimmungen
- Kongruenz mit dem ursprünglich formulierten Antrag

Sofern die Einsprache grundsätzlich angenommen wird, überprüft die REKO die Formulierung der Reglementssätze und passt diese wenn nötig an. Anpassungen und die Ablehnung von Einsprachen werden im Protokoll der REKO-Sitzung begründet.

#### **6.2.5 Veröffentlichung definitive Reglementsänderung**

Die von der REKO bearbeiteten Einsprachen werden im offiziellen SVV Organ veröffentlicht.

#### **6.2.6 Einreichung der Reglemente an SVPS**

Die Reglemente werden mit den definitiven Anpassungen überarbeitet und dem SVPS zur Genehmigung zugestellt.

### **7 Dringende Anliegen**

Bei dringenden Anliegen kann die REKO oder ein Vorstandsmitglied SVV eine Weisung zuhanden des Vorstands SVV vorschlagen. Diese kann vom Vorstand im Sinne einer Übergangslösung in Kraft gesetzt werden, ohne den gesamten Prozess der Genehmigung durch den SVPS zu durchlaufen.

Zur Erlassung dieses Vorgehens müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein.

- Gefährdung der Sicherheit und Gesundheit von Sportlern und Pferden
- Zwingende Anpassungen an nationale oder internationale Vorschriften

### **8 Schlussbestimmung**

#### **8.1 Gültigkeit**

Die Weisungen REKO Voltige werden vom Vorstand SVV genehmigt und sind jeweils sofort gültig.

#### **8.2 Änderungen**

Änderungen müssen im Einklang mit dem SVPS REGLKO-Reglement stehen.

#### **8.3 Übergeordnete Dokumente**

- SVPS REGLKO-Reglement